

GR_GERICHTE U 2014 2 vom 20. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2014_2

FR: GR_GERICHTE U 2014 2 du 20 janvier 2015

IT: GR_GERICHTE U 2014 2 del 20 gennaio 2015

Regeste

Niederlassungsbewilligung | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 1

Der im Jahr 1973 geborene A._____ ist Deutscher Staatsangehöriger. Er reiste am 7. Mai 1984 in die Schweiz (Jahresbewilligung in O.1._____, Kanton X._____) ein und zog im September 1987 zwecks Ausbildung am B._____ nach O.2._____ um (Wochenaufenthalter in O.2._____). Von Juni 1993 bis März 1997 hielt er sich wiederum in O.1._____ auf (BWL- Studium an der Universität O.3._____), bevor er im Jahr 1997 offiziell mit Niederlassungsbewilligung C nach O.2._____ übersiedelte, wo er damals zusammen mit seinem Bruder eine Eigentumswohnung besass. Im Jahr 2000 wurde die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung für A._____ trotz Zweifeln von Seiten der Behörden ob dem Lebensmittelpunkt in der Schweiz um drei Jahre verlängert. Weitere Verlängerungen der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung um jeweils fünf Jahre erfolgten in den Jahren 2003 und 2008. Nach dem Tod seiner Mutter übernahm A._____ zwei weitere Stockwerkeinheiten in dem von ihm bewohnten Mehrfamilienhaus in O.2._____.

E. 2

Am 24. Januar 2013 beantragte A._____ erneut eine Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung. Auf dem entsprechenden Formular deklarierte er seinen Zivilstand mit "verheiratet" in "getrenntem Haushalt" und gab als Aufenthaltszweck "selbständige Erwerbstätigkeit" an. Auf entsprechende Aufforderung des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden (AFM) hin legte A._____ am 19. April 2013 neben Schätzungen seines Wohneigentums – wie bereits in früheren Jahren – Erklärungen von Freunden zwecks Bestätigung seines regelmässigen Aufenthalts im O.4._____ ein. Auf erneute Aufforderung des AFM hin, weitere Belege wie Unterlagen bezüglich der selbständigen Tätigkeit (z.B. Jahresrechnungen, Handelsregisterauszug), definitive Steuerveranlagungen, Bank- und Postkontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Gesprächsjournals des Festnetzanschlusses und des Mobiltelefonanbieters, Abrechnungen des Stromverbrauchs, Kaufquittungen von Schweizer Ge-

- 3 - schäften und Restaurants, Quittungen über Benzinbezüge in der Schweiz etc. einzureichen, teilte A._____ dem AFM mit Schreiben vom 20. Juni 2013 mit, er sei nicht bereit, weitere Unterlagen zu liefern, welche seine Privatsphäre auf unzulässige Weise offenlegen würden. In Bezug auf die ersuchte Jahresrechnung sei zu beachten, dass er seine selbständige Erwerbstätigkeit in der Immobilienentwicklung und -verwaltung erst am 1. Januar 2012 aufgenommen habe, weshalb eine solche noch nicht vorliege. Zudem habe er sich in Deutschland nicht abgemeldet, was aber auch nicht notwendig sei. Seine Ehefrau

und seine Kinder lebten derzeit O.5._____ in Deutschland, wo die Kinder auch zur Schule gingen. Die bereits eingereichten Bestätigungen belegten die Anwesenheit und die Integration von A._____ in O.2._____ hinreichend. Er hätte seinen Lebensmittelpunkt seit jeher in O.2._____.

E. 3

Am 8. Juli 2013 stellte das Gemeindesteuernamt O.2._____ dem AFM die Steuerauscheidungen der Veranlagungsperioden 2010 und 2011 sowie die deutsche Lohnsteuerbescheinigung des Jahres 2010 von A._____ zu. Daraus ergibt sich, dass A._____ in der Schweiz Liegenschaftserträge (O.2._____) von jeweils rund Fr. 40'000.-- sowie ein Einkommen aus un- selbständiger Tätigkeit von Fr. 76'080.-- (2010) bzw. Fr. 91'299.-- (2011) versteuerte. Die Steuerbehörde O.2._____ erklärte zudem, dass sie keine Kenntnis von einer selbständigen Erwerbstätigkeit von A._____ habe, zumal er auch keine Tourismusförderungsabgabe bezahle.

E. 4

Mit Verfügung vom 10. Juli 2013 stellte das AFM fest, dass die Niederlassungsbewilligung von A._____ von Gesetzes wegen erloschen sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass A._____ keinen ständigen Lebensmittelpunkt in O.2._____ habe. Nachweise eines mehrheitlichen Aufenthalts bzw. Lebensmittelpunktes in der Schweiz habe er trotz Aufforderung nicht geliefert.

- 4 -

E. 5

Gegen die Feststellungsverfügung vom 10. Juli 2013 erhob A._____ am 31. Juli 2013 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSJG) und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Feststellung, dass die Niederlassungsbewilligung C nicht erloschen und demzufolge die Verlängerung der Kontrollfrist zu erteilen sei. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er bis Ende 2011 für eine ausländische Firma für den Vertrieb von Autowaschanlagen in Deutschland, Österreich und der Schweiz verantwortlich gewesen sei, wobei er den Schweizer Markt neu aufbauen müsse. Deshalb sei er vorab in der Schweiz präsent gewesen und habe seine Aktivitäten von O.2._____ aus betrieben. Von den drei in seinem Eigentum stehenden Wohnungen in O.2._____ vermiete er deren zwei und bewohne die dritte selber mit seiner Familie. Seit anfangs 2012 sei er selbständig als Geschäftsführer der A._____ GmbH & Co. KG in O.6._____ (D) tätig. Diese Tätigkeit erfordere nur eine Präsenz von zwei bis drei Tagen in der Woche. Den Rest der Arbeit erledige er von O.2._____ aus. Die Familie habe verschiedene Lebensmittelpunkte. Aus gesundheitlichen Gründen habe seine Ehefrau die gemeinsamen Kinder in der Nähe ihres Heimatortes zur Welt bringen wollen, wo diese nun auch zur Schule gingen. Sein eigener Lebensmittelpunkt sei hingegen in O.2._____, wo er im Jahr 2012 196 Tage sowie in den ersten sieben Monaten des Jahres 2013 105 Tage verbracht habe. Die Steuerunterlagen, welche das Gemeindesteuernamt an das AFM zugestellt habe, würden dem Steuergeheimnis unterstehen und seien aus dem Recht zu weisen. Das AFM beantragte in seiner Vernehmlassung vom 26. August 2013 die Abweisung der Beschwerde. Am 15., mitgeteilt am 18. November 2013, wies das DJSJG die Beschwerde ab.

- 5 -

E. 6

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 3. Januar 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Rechtsbegehren: "1. Die angefochtene Departementsverfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Niederlassungsbewilligung C von A._____ nicht erteilt sei. 2. Demzufolge sei die Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung C zu erteilen. 3. Der vorliegenden Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen. 4. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge." Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers sei, wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren dokumentiert, in O.2._____. Dies würden auch die als Zeugen anzuhörenden Freunde und Nachbarn bezeugen. Neu reichte der Beschwerdeführer Rechnungen der C._____ AG, eine Gesamtkostenaufstellung der Heizkosten, Belege der Swisscom AG, einen Kontoauszug sowie diverse Kaufbelege zu den Akten. Die Rechnungen der C._____ AG würden beweisen, dass die Wohnung des Beschwerdeführers ganzjährig bewohnt sei. Aus der Heizkostenabrechnung sei ersichtlich, dass seine Wohnung im Dachgeschoss die höchsten Heizkosten aufweise, was ebenfalls auf eine ganzjährige Wohnnutzung hindeute. Aus den Belegen der Swisscom AG ergebe sich schliesslich, dass er in O.2._____ über einen Festnetz- sowie über einen Internetanschluss verfüge, was ihn befähige, seine Geschäfte von O.2._____ aus zu tätigen. Unbestrittenermassen beziehe er sein Gehalt in Deutschland aus der familieneigenen Gesellschaft. Dies schliesse aber nicht aus, dass er einen grossen Teil seiner Arbeitstätigkeit von O.2._____ aus erledigen könne. Er sei seiner Mitwirkungspflicht bestmöglich nachgekommen. Für die Feststellung des Sachverhalts im Verwaltungsverfahren gelte aber die Untersuchungsmaxime. Die Vorinstanz habe die vom Beschwerdeführer eingereichten Akten zu Unrecht als nicht aussagekräftig zurückgewiesen.

- 6 - Es sei schwierig, einen Lebensmittelpunkt einzig aufgrund von Akten zu belegen. Hingegen könnten die angebotenen Zeugen erklären, dass sich der Beschwerdeführer mehrheitlich in O.2._____ aufhalte.

E. 7

Die vom Beschwerdeführer beantragte aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde vom Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 9. Januar 2014 gewährt.

E. 8

Das DJSG (nachfolgend Beschwerdegegner) schloss in seiner Vernehmung vom 22. Januar 2014 auf Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer habe im Verwaltungsverfahren unter Berufung auf die Privatsphäre das Einlegen von Dokumenten verweigert. Erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht habe er diesen Standpunkt aufgegeben und zusätzliche Beweismittel eingelegt. Gleichzeitig verweise er auf die Schwierigkeit der Beweisführung, welche er indes selber durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht verursacht habe. Sollten die neuen Beweismittel zu einer anderen Beurteilung der Situation durch das Verwaltungsgericht führen, so wäre dies in der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Auf die beantragten Zeugeneinvernahmen sei zu verzichten, da von den Zeugen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, zumal sich von der Mehrheit der Zeugen bereits eine schriftliche Stellungnahme bei den Akten befinde. Diese Stellungnahmen seien zudem geprägt von Ausdrücken wie "öfters", "immer wieder" und "regelmässig", was keinen Rückschluss auf einen mehrheitlichen

Aufenthalt des Beschwerdeführers im O.4._____ zulasse. Die eingelegten Kaufbelege seien kaum aussagekräftig. Auch die Stromrechnungen deuteten eher auf die Nutzung der Wohnung als Ferienhaus hin. Aus den Bankbelegen schliesslich seien nur sehr selten Bargeldbezüge ersichtlich und während längerer Perioden gar keine. Wenn der Beschwerdeführer aber seine Einkäufe nicht mit Bargeld bezahle, so müsse es andere Nachweise

- 7 - geben, welche aber für den Beschwerdeführer offensichtlich nachteilig seien, ansonsten er diese hätte einlegen können. Der Beschwerdeführer habe im Verlaufe des Verfahrens viel behauptet und wenig belegt. Sein Lebensmittelpunkt sei nicht in O.2._____, sondern bei seiner Familie in Deutschland.

E. 9

Am 24. Februar 2014 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest und legte weitere Belege (Einkaufsbelege, Bankbelege etc.) ein. Hinsichtlich der Zeugen möge es zwar zutreffen, dass diese für sich allein genommen keinen mehrheitlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz belegen könnten – ein solcher ergebe sich indes aus dem Gesamtbild sämtlicher Zeugen. In der von ihm bewohnten Liegenschaft werde keine separate Heizkostenabrechnung erstellt. Die wenigen Bargeldbezüge rührten daher, dass er für Einkäufe eine Kreditkarte verwende, welche über das Geschäft abgerechnet werde. Seit dem negativen Entscheid des Beschwerdegegners habe er einige Einkaufsbelege aufbewahrt, welche eindeutig beweisen würden, dass er sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalte.

E. 10

Juli 2013 seinen Abschluss fand, reichte der Beschwerdeführer lediglich Schätzungseröffnungen seiner Liegenschaften in O.2._____ sowie drei schriftlich verfasste Aussagen von Freunden und Nachbarn bezüglich seines Aufenthalts in O.2._____ ein. Dabei bestätigte die erste Person mit ihrer undatierten Aussage, dass der Beschwerdeführer zum vertrauten und engen Freundeskreis im O.4._____ gehöre, sie sich ein- bis zweimal pro Monat sähen und im regen Kontakt stünden. Sie seien öfters gemeinsam mit ihren Familien und Kindern an den Wochenenden im O.4._____ unterwegs. Die zweite (nicht unterzeichnete) Aussage vom März 2013 stammt von Nachbarn des Beschwerdeführers, welche

- 15 - bestätigten, dass sie den Beschwerdeführer seit jeher immer wieder in O.2._____ anträfen. An Wochenenden sei oft die ganze Familie in O.2._____ anwesend, während der Beschwerdeführer aus geschäftlichen Gründen regelmässig auch unter der Woche hier weile. Der Beschwerdeführer sei gut in O.2._____ integriert und nehme am Dorfleben teil. Zudem sei er, teilweise auch mit seiner ganzen Familie, an lokalen Veranstaltungen und Sportevents dabei. Schliesslich bestätigte die dritte Person mit ihrer Aussage vom April 2013, dass der Beschwerdeführer zu seinem Freundeskreis zähle und er ihm regelmässig in O.2._____ begegne. Da der Beschwerdeführer regelmässig in O.2._____ weile, ergäben sich häufig Treffen und Begegnungen zu allen Jahreszeiten und unabhängig von der touristischen Saison. Dass diese drei schriftlichen verfassten Aussagen nicht auf eine mehrheitliche Anwesenheit bzw. einen Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in O.2._____ schliessen lassen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weitergehenden Ausführungen. • Im anschliessenden Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem DJSG reichte der Beschwerdeführer sodann neben den bereits im Verfahren vor dem AFM

eingereichten drei schriftlich verfassten Aussagen bezüglich seines Aufenthalts eine selbst erstellte Aufstellung über seine angeblichen Aufenthalte in O.2. _____ für die Jahre 2012 und 2013 (Januar bis Juli) sowie eine Kopie seines schweizerischen Führerausweises (aus dem Jahr 1997) mit dem Hinweis auf sein mit dem Kontrollschild GR Z. _____ eingelöstes Fahrzeug ein. Hinsichtlich der Aufstellung über seine Aufenthalte in O.2. _____ hat es der Beschwerdeführer indes unterlassen, seine Behauptungen mittels Beweismitteln zu untermauern. Dass der Führerausweis und das Kontrollschild nichts Wesentliches über den mehrheitlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers aussagen, hat schliesslich bereits der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung korrekt dargelegt (vgl. die dortige E.4b in fine [S. 11 f.]). Folglich stellen aber auch die im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem DJSG eingereichten Unterlagen keinen Nachweis der mehrheitlichen Anwesenheit des Beschwerdeführers in O.2. _____ dar. Trotz mehrfacher Aufforderung sowohl durch das AFM als auch das DJSG hat es der Beschwerdeführer unterlassen, Unterlagen wie Steuerunterlagen, Bank/Postkontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Kaufquittungen von Schweizer Geschäften, Auszüge aus Gesprächsjournalen etc. einzureichen, da sie zu stark in seine Privatsphäre hineinreichen würden. Eingereicht hat er – wie gesehen – lediglich Schätzungsöffnungen seiner Liegenschaften in O.2. _____, drei (teilweise undatierte

- 16 - bzw. nicht unterzeichnete) schriftlich verfasste Aussagen bezüglich seines Aufenthalts in O.2. _____, selbst erstellte Aufstellungen seiner angeblichen Anwesenheit in O.2. _____ sowie eine Kopie seines schweizerischen Führerausweises. Diese Unterlagen lassen indes allesamt nicht auf eine mehrheitliche Anwesenheit bzw. einen Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in O.2. _____ schliessen. Zudem blieben auch die beschwerdeführerischen Behauptungen, wonach sein üblicher Arbeitsort sowohl bei seiner bis Dezember 2011 ausgeübten Tätigkeit bei der D. _____ GmbH als auch bei der ab Januar 2012 ausgeübten Tätigkeit für die familiengene Gesellschaft A. _____ & Co. KG in O.2. _____ gewesen sei, vollkommen unbewiesen. Insbesondere hat es der Beschwerdeführer unterlassen, mit Beweismitteln (z.B. Arbeitsverträge, Stellenbeschreibung, Abrechnungen etc.) zu unterlegen, dass er für die erwähnten, in Deutschland domizilierten, Gesellschaften hauptsächlich in O.2. _____ tätig war bzw. sich mehrheitlich dort aufgehalten hat. Folglich ist der Beschwerdeführer aber seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 90 AuG in den vorinstanzlichen Verfahren nicht bzw. nur ungenügend nachgekommen. Die Folgen dieser Verletzung der Mitwirkungspflicht hat der Beschwerdeführer – wie bereits der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt hat – selber zu tragen. Die Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten selber Belege gesammelt, um wenigstens in die Nähe eines Gesamtbildes zu kommen. Was bis zum damaligen Zeitpunkt vorlag, genügte indes klarerweise nicht, um die erwähnte Vermutung, wonach sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers aufgrund der gegebenen Familiensituation in O.5. _____ in Deutschland befindet, zu widerlegen. b) Im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer nun noch einige zusätzliche Beweismittel beigebracht, welche indes – wie nachfolgend dargestellt – ebenfalls nicht auf eine mehrheitliche Anwesenheit bzw. einen Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in O.2. _____ schliessen lassen und damit das Gesamtbild nicht entscheidend zu verändern vermögen. Aus der Gesamtkostenaufstellung der Heizkosten (beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 3) ist zwar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer als Eigentümer der Dachgeschosswohnung die höchsten Heizkosten des Hauses aufweist. Dies muss jedoch –

ent- gegen der beschwerdeführerischen Auffassung – nicht zwingend heissen, dass die Wohnung tatsächlich auch ganzjährig bewohnt ist, zumal es ei- nerseits durchaus vorstellbar ist, dass die Wohnung auch bei Abwesen- heit des Beschwerdeführers weiter beheizt wird und es andererseits in Dachwohnungen erfahrungsgemäss stets mehr Heizkraft benötigt, um ei- ne angenehme Raumtemperatur zu erzeugen. Sodann ist der ausgewie- sene Stromverbrauch (Bf-act. 4) für eine Erstwohnung eher gering. Zählt man den Verbrauch zusammen und teilt das Ergebnis durch die Anzahl Monate, so ergibt dies rund 97 kWh pro Monat (2'712 kWh / 28 Monate) bzw. 1'164 kWh pro Jahr (12 x 97 kWh). Der durchschnittliche Stromver- brauch für eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Einpersonenhaus- halt in einer 2 - 4 Zimmerwohnung) liegt indes bei rund 2'200 kWh pro Jahr (vgl. Typischer Haushalt-Stromverbrauch, Schlussbericht des Eid- genössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation [UVEK] vom

E. 13

September 2013, abrufbar unter: <http://www.energieeffizienz.ch>, zuletzt besucht am 20. März 2015). Folg- lich spricht aber auch der ausgewiesene Stromverbrauch nicht für einen Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in O.2._____. Aus den Rech- nungen der Swisscom AG (Bf-act. 5) ist sodann bloss ersichtlich, dass der Telefonanschluss in der Wohnung des Beschwerdeführers in O.2._____ – wenn überhaupt – bloss zeitweise benutzt wird. Auffällig ist zudem, dass die meist grösste Position unter "Verbindungen" eine Anrufumleitung nach Deutschland ist. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er telefonie- re normalerweise über das Geschäfts-Mobiltelefon, weil die Telefonrech- - 18 - nungen über das Geschäft bezahlt würden, so wäre es ihm ohne Weite- res freigestanden, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der Be- schwerdeführer verzichtete jedoch darauf und kann daraus dementspre- chend nichts zu seinen Gunsten ableiten. Hinsichtlich der eingereichten Bankbelege (Bf-act. 6) gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer re- lativ wenige Bargeldbezüge getätigt hat. So erfolgte beispielsweise zwi- schen dem 18. Juni und dem 31. Dezember 2013 kein einziger Bargeld- bezug. Auch EC-Belastungen sind auf dem eingereichten Kontoauszug keine vermerkt. Wenn der Beschwerdeführer ausführt, er verwende für seine täglichen Bedürfnisse eine Kreditkarte, welche über das Geschäft in Deutschland abgerechnet werde, ist dies einerseits aufgrund der Vermi- schung zwischen Privatem und Geschäftlichem unglaubwürdig. Ander- seits wäre es dem Beschwerdeführer aber auch diesbezüglich ein Leich- tes gewesen, mit einem entsprechenden Kreditkartenauszug aufzuzeigen, dass er seine täglichen Geschäfte tatsächlich darüber abgewickelt hat. Auch dies hat er indes unterlassen. Die selbst erstellten Aufstellungen über die angeblichen Aufenthalte des Beschwerdeführers in O.2._____ (Bf-act. 7 und 8) sind beweisrechtlich nicht verwertbar, zumal es der Be- schwerdeführer auch im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren nach wie vor unterlassen hat, seine diesbezüglichen Behauptungen mittels ge- eigneten Beweismitteln zu untermauern. Schliesslich haben auch die we- nigen eingereichten Kaufquittungen (Bf-act. 2 und 9) keinerlei Aussage- kraft, zumal sie bloss den kurzen Zeitraum vom 29. November 2013 bis

E. 14

Februar 2014 betreffen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Aus- führungen ist es dem Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verwal- tungsgerichtsbeschwerdeverfahren nicht gelungen nachzuweisen, dass sich sein Lebensmittelpunkt tatsächlich in O.2._____ befindet. Vielmehr führt eine Gesamtwürdigung der bei den Akten liegenden Unterlagen

und Beweismittel unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Familie des Beschwerdeführers ihren Lebensmittelpunkt unbestrittenermassen in

- 19 - O.5._____ in Deutschland hat, zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt ebenfalls in Deutschland bei seiner Familie hat. Dass sich der Beschwerdeführer relativ oft und auch regelmässig im O.4._____ aufhält, wie dies von einem Teil der aufgerufenen Zeugen bereits schriftlich bestätigt wurde und auch vom Beschwerdegegner nicht bestritten wird, vermag an dieser Tatsache nichts zu Ändern. c) Hinzu kommt, dass die ursprüngliche Behauptung des Beschwerdeführers, er habe per 1. Januar 2012 eine selbständige Tätigkeit aufgenommen (vgl. Formular Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung vom 24. Januar 2013 [Bg-act. I-23]; Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers an das AFM vom 19. April 2013 [Bg-act. I-30] sowie vom 20. Juni 2013 [Bg-act. I-37]) im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren von ihm selbst widerlegt wurde. So gibt er in seiner Beschwerdeschrift selber an, seit dem 1. Januar 2012 Geschäftsführer der A._____ GmbH & Co. KG in O.6._____ (D) zu sein (vgl. Beschwerde vom 3. Januar 2014 Ziff. III. 4., S. 3). Konsequenterweise bezieht er gemäss eigenen Angaben von der A._____ GmbH & Co. KG auch ein Gehalt (vgl. Beschwerde vom 3. Januar 2014 Ziff. III. 18., S. 7). Dies aber macht den Beschwerdeführer zu einem unselbständigen Angestellten einer in Deutschland domizilierten Gesellschaft. Eine sich aufgrund dieser beruflichen Tätigkeit ergebende zwingende Anwesenheit des Beschwerdeführers in O.2._____ wird von diesem nicht nachvollziehbar dargelegt und ist überdies auch nicht ersichtlich, zumal die Verwaltung der drei (bzw. mit derjenigen des Bruders vier) Wohneinheiten in O.2._____ – wovon eine vom Beschwerdeführer selber bewohnt wird – keine erwähnenswerte Präsenz vor Ort bedingt. 5. a) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdegegner mit Recht angenommen hat, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwer-

- 20 - deführers aufgrund der gegebenen Familiensituation in O.5._____ in Deutschland befindet, wo seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder leben. Dem Beschwerdeführer ist es weder in den vorinstanzlichen Verfahren noch im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gelungen, genügend glaubhaft zu machen, dass sein Lebensmittelpunkt nach wie vor in O.2._____ in der Schweiz liegt. Folglich ist aber davon auszugehen, dass sich der beschwerdeführerische Lebensmittelpunkt am Wohnort der Familie in Deutschland und nicht an seinem Arbeitsort in O.2._____ befindet. Die Niederlassungsbewilligung ist damit von Gesetzes wegen erloschen. Die angefochtene Departementsverfügung vom 15., mitgeteilt am 18. November 2013, erweist sich somit als rechtens, was zur umfassenden Bestätigung derselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb dem obsiegenden Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zusteht. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.